

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 02.07.2021

Seite 115

74. Jahrgang – Nr. 36

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Hinweis auf eine Bekanntmachung eines „Offenen Verfahrens“ nach GWB/VgV

Hinweis auf eine Bekanntmachung eines „Offenen Verfahrens“ nach GWB/VgV

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021; Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO) Ergänzung

Hinweis auf eine Bekanntmachung von einer „Öffentlichen Ausschreibung“ nach VOB/A Abschnitt 1

Landkreis Coburg

Vollzug der Wassergesetze und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes; Einleiten von Mischwasser sowie von Niederschlagswasser in den Lauterbach durch die Gemeinde Lautertal im Zusammenhang mit dem Betrieb der Abwasseranlage in den Gemeindeteilen Tiefenlauter und Neukirchen

Haushaltssatzung 2021 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe

Lebensmittelrecht; Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel; Allgemeinverfügung zur Ernennung von hinzugezogenen Tierärzten zu amtlichen Tierärzten für die Schlacht tieruntersuchung

Einwohnerzahlen Landkreis Coburg Stand Dezember 2020

Stadt Coburg

Hinweis auf eine Bekanntmachung eines „Offenen Verfahrens“ nach GWB/VgV

Bezeichnung der Leistung:
Stadt Coburg – Amt für Informations- und Kommunikationstechnik – Beschaffung der Hardware Sonderbudget Lehrerdienstgeräte (SoLD)

Art des Auftrags: Lieferleistung
Ort der Leistung: 96450 Coburg

Gewerk: Lieferung der Standard-Hardware

Den Gesamttext der Bekanntmachung finden Sie im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union und können diesen auf „www.coburg.de/Vergabeseite“ einsehen und dort auch die Ausschreibungsunterlagen herunterladen.

Tag der Übermittlung an das Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union: 24.06.2021.

Hinweis auf eine Bekanntmachung eines „Offenen Verfahrens“ nach GWB/VgV

Bezeichnung der Leistung:
Niederflur - Müllsammelfahrzeug
Los 1: Fahrgestell
Los 2: Müllsammelaufbau

Art des Auftrags: Lieferauftrag
Ort der Leistung: 96450 Coburg

Die ausschreibende Stelle führt das Vergabeverfahren im Auftrag für:
Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb CEB
Bamberger Str. 2-6
96450 Coburg

Den Gesamttext der Bekanntmachung finden Sie im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union und können ihn auf „www.coburg.de/Vergabeseite“ einsehen und dort auch die Ausschreibungsunterlagen herunterladen.

Tag der Übermittlung an das Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union: 24.06.2021

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021; Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO) Ergänzung

Das Bundeswahlgesetz (BWG) wurde durch das 26. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482) geändert. Daraus ergibt sich zu Nr. 5.2 Unterstützungsunterschriften meiner Bekanntmachung vom 19. Januar 2021 nachfolgende Änderung:

Nach § 52a BWG gelten bei der Wahl des 20. Deutschen Bundestages § 20 Abs. 2 und 3 des BWG und § 34 Abs. 4 Satz 1 BWO mit der Maßgabe, dass die Zahl der danach erforderlichen Unterstützungsunterschriften jeweils auf ein Viertel reduziert ist. Für Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 238 Coburg sind demnach von den in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien Unterschriften von 50 im Wahlkreis Wahlberechtigten auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen.

Im Übrigen ergeben sich keine Veränderungen.

gez.
Nowak
Kreiswahlleiter

Hinweis auf eine Bekanntmachung von einer „Öffentlichen Ausschreibung“ nach VOB/A Abschnitt 1

Bezeichnung der Maßnahme: Neubau und Umbau des Rathausparkplatz

Art des Auftrags: Bauaufträge
Ort der Leistung: 96479 Weitramsdorf

Gewerk: Außenanlagen
Ausführungszeitraum: April 2022- Ende August 2022

Die ausschreibende Stelle führt das Vergabeverfahren im Auftrag eines anderen öffentlichen Auftraggebers: Gemeinde Weitramsdorf
Ummerstädter Str. 11
96479 Weitramsdorf

Der Volltext der Bekanntmachung kann auf der Internetseite www.coburg.de/Vergabeseite oder www.tender24.de eingesehen und dort auch die Ausschreibungsunterlagen heruntergeladen werden.

Landkreis Coburg

Vollzug der Wassergesetze und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes; Einleiten von Mischwasser sowie von Niederschlagswasser in den Lautertal durch die Gemeinde Lautertal im Zusammenhang mit dem Betrieb der Abwasseranlage in den Gemeindeteilen Tiefenlauter und Neukirchen

Die Gemeinde Lautertal betreibt in den Gemeindeteilen Neukirchen und Tiefenlauter eine Abwasserkanalisation überwiegend im Mischsystem, die an die Kläranlage in Coburg angeschlossen ist. In diesen Gemeindeteilen werden drei Mischwasserbehandlungsanlagen mit insgesamt drei Einleitungsstellen betrieben. Für diese Einleitungen wurde der Gemeinde Lautertal letztmalig mit Bescheid vom 29.11.2019 übergangsweise eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Diese Erlaubnis läuft zum 31.12.2021 aus. Hinzu kommen insgesamt 13 Einleitungen aus den Regenkanälen.

Daher hat die Gemeinde Lautertal für diese Einleitungen eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Coburg beantragt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 69 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Art. 73 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) mit folgenden Hinweisen bekannt gemacht:

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen einen Monat, und zwar vom **05.07.2021** bis einschließlich **09.08.2021**, im Rathaus der Gemeinde Lautertal, Zimmer Nr. E 08, während der allgemeinen Dienststunden aus.

2. Einwendungen gegen das Unternehmen können entweder bei der Gemeindeverwaltung Lautertal oder beim Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, II. OG, Zi. Nr. 230, bis **zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist** schriftlich oder zur Niederschrift von jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden können, erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

3. Sollten keine Einwendungen erhoben werden, beabsichtigt das Landratsamt in diesem

wasserrechtlichen Verfahren gemäß Art. 67 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG **ohne mündliche Verhandlung (Erörterungstermin)** zu entscheiden. Einwendungen gegen diese Vorgehensweise können **ebenfalls bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist** erhoben werden.

4. Findet ein Erörterungstermin statt, kann bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden.

- a) Personen, die Einwendungen erhoben haben, können vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Coburg, den 25.06.2021
Landratsamt - Fachbereich Wasserrecht -

Kuhn

Haushaltssatzung 2021 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe

Der Verbandsrat des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 in seiner Sitzung am 12.04.2021 beschlossen.

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 12.07. bis einschließlich 19.07.2021 öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan können während des ganzen Jahres im Rathaus Seßlach – Kämmerei – innerhalb der allgemeinen Amtsstunden eingesehen werden (Art. 40 KommZG, § 4 Bekanntmachungsverordnung). Das Landratsamt Coburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14.06.2021, Az.: 960-22 Nr. 147 ZV = 241 sein Einvernehmen erteilt.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe (Landkreis Coburg) für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 312.300,00 €
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 311.600,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Seßlach, den 28.06.2021
Zweckverband zur Wasserversorgung der
Heilgersdorfer Gruppe

Seßlach, den 28.06.2021
gez.
Maximilian Neeb
Verbandsvorsitzender

**Lebensmittelrecht;
Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche
Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur
Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und
Futtermittelrechts und der Vorschriften über
Tiergesundheit und Tierschutz,
Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel;
Allgemeinverfügung zur Ernennung von
hinzugezogenen Tierärzten zu amtlichen
Tierärzten für die Schlachttieruntersuchung**

Das Landratsamt Coburg erlässt auf Grund von Art. 5 Abs. 2, Art. 18 Abs. 7 lit. c) VO (EU) 2017/625 sowie Art. 4 und Art. 13 Abs. 1 Satz 2 lit. a) Delegierte Verordnung (EU) 2019/624 in Verbindung mit § 2 a Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV) und Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370), folgende

Allgemeinverfügung**I.**

Alle Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung (BTÄO) zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, werden für den Fall, dass sie im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Coburg, ausgenommen in Betrieben im Zuständigkeitsbereich der Bayerischen Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV), von einer für ein Tier verantwortlichen Person im Rahmen der Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs für eine Schlachttieruntersuchung gemäß Art. 4 der VO (EU) 2019/624 hinzugezogen werden, im Hinblick auf die Schlachttieruntersuchung dieses Tieres und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung nach Anhang IV Kapitel 5 Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten im Sinne des Art. 3 Nr. 32 und zu Bescheinigungsbefugten im Sinne des Art. 3 Nr. 26 der VO (EU) 2017/625 ernannt.

II.

Die sofortige Vollziehung der Ziffer I wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

III.

Kosten werden nicht erhoben.

IV.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.07.2021, 00:00 Uhr in Kraft.

Coburg, 28.06.2021

Schramm
Regierungsrätin

Hinweise:**1. Art. 4 VO (EU) 2019/624**

Kriterien und Voraussetzungen dafür, wann Schlachttieruntersuchungen im Fall einer Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs durchgeführt werden dürfen.

Abweichend von Artikel 18 Absatz 2 lit. a der VO (EU) 2017/625 darf der amtliche Tierarzt im Fall einer Notschlachtung nur im Fall von als Haustiere gehaltenen Huftieren vorbehaltlich der Einhaltung der in Anhang III Abschnitt I Kapitel VI Nummern 1, 2 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs festgelegten Anforderungen für die Notschlachtung die Schlachttieruntersuchung außerhalb des Schlachtbetriebs durchführen.

Für schlachttaugliche Tiere wird eine Gesundheitsbescheinigung gemäß dem Muster in Anhang IV Kapitel 5 DVO (EU) 2020/2235 der Kommission ausgestellt. Die Gesundheitsbescheinigung muss bis zum Schlachtbetrieb mit den Tieren mitgeführt oder in einem beliebigen Format im Voraus übermittelt werden. Bemerkungen, die für die anschließende Fleischuntersuchung relevant sind, werden in die Gesundheitsbescheinigung eingetragen.

2. Art. 3 Nr. 32 VO (EU) 2017/625

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „amtlicher Tierarzt“ einen Tierarzt, der

von einer zuständigen Behörde eingestellt oder anderweitig bestimmt wird und der zur Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten im Einklang mit dieser Verordnung und den einschlägigen Vorschriften gemäß Art. 1 Abs. 2 angemessen geschult ist.

3. Art. 3 Nr. 26 VO (EU) 2017/625

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Bescheinigungsbefugte“

- a) alle Bediensteten der zuständigen Behörden, die von diesen Behörden zur Unterzeichnung amtlicher Bescheinigungen ermächtigt wurden oder
- b) alle anderen natürlichen Personen, die nach den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 von den zuständigen Behörden zur Unterzeichnung amtlicher Bescheinigungen ermächtigt wurden.

Anlage 1

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG IM FALL EINER NOTSCHLACHTUNG AUßERHALB DES SCHLACHTBETRIEBS

VETERINÄRBESCHEINIGUNG

im Fall einer Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs

Name des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin:

.....

Nr.:

.....

1. Identifizierung der Tiere

Art:

.....

Anzahl Tiere:

.....

Kennzeichnung:

.....

Eigentümer der Tiere:

.....

2. Ort der Notschlachtung

Anschrift:

.....

Kennnummer des Betriebs (*):

.....

3. Bestimmungsort der Tiere

Die Tiere werden zu folgendem Schlachtbetrieb befördert:

.....
.....
.....
.....

mit folgendem Transportmittel:

.....
.....

4. Sonstige zweckdienliche Angaben

.....
.....

5. Erklärung

Der/Die Unterzeichnete erklärt:

.....
.....

1. Die in Teil I bezeichneten Tiere wurden am (Datum) um

..... (Uhrzeit) am vorgenannten Ort der Schlachttieruntersuchung unterzogen und für schlachtauglich befunden.

2. Die Tiere wurden am

..... (Datum) um (Uhrzeit) geschlachtet und die Schlachtung und das Ausbluten wurden ordnungsgemäß durchgeführt.

(3) Die Notschlachtung wurde aus folgendem Grund durchgeführt:.....

.....

(4) In Bezug auf Tiergesundheit und Tierschutz wurde Folgendes festgestellt:

.....

(5) Das Tier/Die Tiere hat/haben folgende Behandlungen

erhalten:.....

(6) Die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen zu diesen Tieren genügten den gesetzlichen Vorschriften und standen einer

Schlachtung der Tiere nicht entgegen.

Ausgestellt in:

.....
.....

Ort)

am:

.....
.....

(Datum)

Stempel

.....

(Unterschrift des/der amtlichen Tierarztes/Tierärztin)

(*) Optional.

Einwohnerzahlen Landkreis Coburg Stand Dezember 2020

2 von 2

Bevölkerungsstand am 31.12.2020		
09473000 Gemeinde	Landkreis Coburg	Oberfranken Einwohner insgesamt
09473112	Ahorn	4 089
09473158	Bad Rodach, St	6 375
09473120	Dörfles-Esbach	3 551
09473121	Ebersdorf b.Coburg	6 120
09473132	Großheirath	2 647
09473134	Grub a.Forst	2 809
09473138	Itzgrund	2 288
09473141	Lautertal	4 412
09473144	Meeder	3 670
09473151	Neustadt b.Coburg, GKSt	14 995
09473153	Niederfüllbach	1 511
09473159	Rödental, St	13 082
09473165	Seißlach, St	3 949
09473166	Sonnefeld	4 608
09473170	Untersiemau	4 199
09473174	Weidhausen b.Coburg	3 146
09473175	Weitramsdorf	5 120
	zusammen	86 571

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ Internetseite: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎ 09561 514-1002 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 27,50 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖